

Verordnung

vom 21. April 2026

über besonders grosse Investitionen

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK)

gestützt auf Artikel 62 Abs. 1 Bst. a des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

gestützt auf die Artikel 136 bis 139 des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR);

beschliesst:

Art. 1 Ziele der Oberaufsicht des Exekutivrates über besonders grosse Investitionen

- ¹ Der Exekutivrat übt die Kontrolle und Aufsicht über die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit besonders grossen Investitionen aus.
- ² Er übt die Kontrolle und Aufsicht über die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Fremdkapital und Verschuldung aus.
- ³ Er beurteilt und kontrolliert «ex ante» die Zweckmässigkeit einer besonders grossen Investition hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Mehrwerts.

Art. 2 Definitionen

- ¹ Eine Investition im Sinne von Art. 136 Abs. 2 Bst. c PR ist ein Aufwand, der direkt einer Anschaffung oder einer Verbesserung eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerts zugeordnet werden kann, welcher langfristig einen wirtschaftlichen Nutzen bringt und dessen Nutzen sich nicht auf das Rechnungsjahr beschränkt, in dem die Investition erfolgt.
- ² Eine Investition gilt als «besonders gross», wenn – unabhängig von einer Aufteilung in mehrere Etappen oder Rechnungsjahre – mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die Gesamtkosten übersteigen CHF 500'000;
 - b) die Gesamtkosten übersteigen 20 % des Jahresbudgets des laufenden Jahres;
 - c) der Anteil der Fremdfinanzierung beträgt mehr als CHF 100'000.

Art. 3 Obligatorische vorgängige Stellungnahme für besonders grosse Investitionen vor deren Annahme durch die Pfarreiversammlung

- ¹ Ist mindestens eine Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt, muss der Pfarreirat vor der Präsentation des Geschäfts an der Pfarreiversammlung zwingend eine zustimmende vorgängige Stellungnahme des Exekutivrates einholen.
- ² Das Gesuch um eine vorgängige Stellungnahme umfasst den Bericht des Pfarreirates zum Investitionsprojekt, zusammen mit dem von der kkK zur Verfügung gestellten Formular sowie den Stellungnahmen der Finanzkommission und, sofern die Investition ein geweihtes Gebäude betrifft, des für die Pfarrei zuständigen Pfarrers.
- ³ Die Unterlagen müssen 30 Tage vor dem Datum der Pfarreiversammlung eingereicht werden.

- ⁴ Die Pfarreien müssen sämtliche verlangten Unterlagen und Informationen einreichen, andernfalls wird das Gesuch um eine vorgängige Stellungnahme nicht behandelt.

Art. 4 Annahme durch die Pfarreiversammlung

- ¹ Entspricht der Beschluss der Pfarreiversammlung in allen Punkten der zustimmenden vorgängigen Stellungnahme des Exekutivrates, übermittelt die Pfarrei nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 144 Abs. 1 PR) einen Auszug aus dem Protokoll der Versammlung zum Abschluss des Verfahrens. Die vorgängige Stellungnahme gilt in diesem Fall als definitive Finanzierungsbewilligung.
- ² Wurde das ursprüngliche Projekt an der Pfarreiversammlung geändert, muss der Pfarreirat dem Exekutivrat ein neues Gesuch um Finanzierungsbewilligung unterbreiten.

Art. 5 Missachtung der Pflicht zur Einholung einer vorgängigen Stellungnahme oder einer Finanzierungsbewilligung

- ¹ Missachtet die Pfarrei die Pflicht zur Einholung einer vorgängigen Stellungnahme oder einer Finanzierungsbewilligung, kann der Exekutivrat den Beschluss der Pfarreiversammlung aufheben.
- ² Der Pfarreirat darf das Projekt einer besonders grossen Investition der Pfarreiversammlung erst erneut unterbreiten, nachdem er die zustimmende vorgängige Stellungnahme oder die Bewilligung des Exekutivrates erhalten hat.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung hebt die Verordnung vom 15. April 2025 betreffend die Genehmigung von Pfarreiakten im Zusammenhang mit finanziellen Investitionen auf und ersetzt sie. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Sie wird teilweise im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht, vollständig auf der Internetseite www.kath-fr.ch publiziert und ist beim Sekretariat der kantonalen Körperschaft erhältlich.

Also beschlossen in der Sitzung des Exekutivrates am 21. April 2026

Der Präsident :
Bruno Boschung

Der Generalsekretär:
David Neuhaus

